Medizinische Hochschule Hannover

Einstellbedingungen MHH

Einstellbedingungen zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs auf den Parkflächen der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

§ 1 Mietvertrag

(1) Mit dem Einfahren auf das Parkgelände kommt zwischen dem Nutzer (Mieter) und der MHH (Vermieterin) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Durch die Einfahrt erkennt der Mieter die Geltung der Einstellbedingungen an.
(2) Weder Bewachung, Verwahrung, die Übernahme von Versicherungsschutz oder sonstiger Obhutspflichten durch die Vermieterin sind Gegenstände des Vertrages.

§ 2 Mietpreis/Einstelldauer

(1) Die Ausfahrt ist nur gegen Zahlung der Einstellgebühr gemäß der Parkgebührenordnung gestattet.
Der Mietpreis bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der aushängenden Parkgebührenordnung.
(2) Personen mit einer Schwerbehinderung „aG" (außergewöhnlich gehbehindert) und „Bl" (blind) erhalten Zufahrt zu gesondert ausgewiesenen Stellplätzen.
(3) Ohne Vorhandensein eines, in der MHH gültigen Parkscheins, ist eine Kostenpauschale in Höhe der Tageshöchstgebühr zu leisten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Einstelldauer nach.
(4) Die Ausgabe einer Ersatzparkkarte setzt die Angabe der Personalien durch den Mieter voraus.

§ 3 Haftungsbedingungen

(1) Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Versicherungsschutz besteht nicht.
(2) Die Haftung der Vermieterin beschränkt sich nur auf diejenigen Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihr, ihren Erfüllungsgehilfen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
Die Vermieterin haftet nicht für Diebstahl oder Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden.
Insbesondere übernimmt die Vermieterin keine Haftung für Schäden, die wegen etwaiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch mangelhaftes, nicht rechtzeitiges oder unterlassenes Reinigen/Räumen der Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie der Zu- und Abgänge entstehen. Dies gilt auch bei Schnee- und Eisglätte.
(3) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich, spätestens jedoch vor Verlassen des Parkgeländes dem Personal im Infohaus/ Haupteinfahrt unter Vorlage des Parkscheins anzuzeigen (z.B. per Schrankendirektrufanlage); anderenfalls ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
(4) Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden.
Er haftet insofern auch für die von ihm verursachten Verunreinigungen von Parkflächen durch ein Verhalten, das über den durch diese Einstellbedingungen gestatteten Gebrauch hinausgeht. Dies gilt auch in allen Fällen der Nichtbeachtung der vom Mieter anerkannten Einstellbedingungen sowie bei Verstößen gegen verkehrsbehördliche Vorschriften.

Erstellt von:	Geprüft von:	Genehmigt von:
Berthold, Susanne	06.02.2026, Wengler, Sten-Olav	06.02.2026, Pletz, Christina

§ 4 Benutzungsbestimmungen

(1) Auf dem Parkgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und darf 30 km/h nicht überschreiten. Hupen ist verboten.
(3) Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Markierungen sowie Beschilderungen, insbesondere die durch Aushang an der Haupteinfahrt bekannt gemachten Einstellbedingungen, zu beachten sowie die Anweisungen des Personals der Vermieterin oder deren Beauftragten zu befolgen.
(4) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kfz eingestellt werden. Das Einfahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kfz oder von Kfz mit Anhängern ist grundsätzlich nicht gestattet.
Für Fahrräder, Mopeds, Mofas, Roller, Motorräder, etc. ist das Parken nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen/Flächen gestattet.
(5) Die Einfahrt- und Ausfahrtschranken werden über die in der Fahrbahn eingelassenen Kontaktschleifen elektrisch gesteuert und schließen nach jeder Ein- und Ausfahrt automatisch. Ein Aufenthalt von Personen im Schrankenbereich ist wegen bestehender Verletzungsgefahr untersagt. Die Zu- und Abfahrt ist jederzeit möglich.
(6) Bei unbefugtem oder erzwungenem Einfahren auf das Parkgelände der MHH wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch gegen den/die Fahrzeugführer/-in erstattet.
(7) Der Mieter hat sein Kfz ausschließlich auf den dafür markierten und nicht als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen, allen Nutzern eine ungehinderte Zu- und Abfahrt sowie die unbehinderte Nutzung aller Zu-, Auf- und Abgänge möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, ist die Vermieterin berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Mieters umzusetzen.
Verkehrsbehindernde oder zweckwidrig abgestellte Kfz werden zu Lasten des Halters oder Führers sofort und ohne weitere Unterrichtung (Mahnung) oder Gebotsverfügung kostenpflichtig umgesetzt.
Das Parken auf Gehwegen und Grünflächen sowie in Zufahrten zu Containern ist nicht erlaubt. Zusätzlich entstehende Kosten, z.B. nutzlose Anfahrten von Containerdiensten, werden dem Mieter auferlegt.
(8) Die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, unnötige Lärmbelastung, das Einstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Vergaser, das Ablassen von Kfz-Betriebsstoffen sowie das Reinigen von Kfz, sind unzulässig.
(9) Die Vermieterin ist berechtigt, ein Kfz im Falle einer dringenden Gefahr von dem Stellplatz/der Parkfläche zu entfernen.
(10) Der Erwerb und die Nutzung von Dauerparkberechtigungen durch gewerbetreibende Taxiunternehmer und deren Fahrer zur Ausübung dieses Gewerbes sind grundsätzlich nicht gestattet.
(11) Gewerbetreibenden Taxis ist die Nutzung des beschrankten Parkraums der MHH außerhalb der für Taxis ausgewiesenen Verkehrsflächen grundsätzlich untersagt.
(12) Die Vermieterin behält sich die Ahndung von Verstößen gegen die Einstellbedingungen vor. Bei Verstößen kann durch die entsprechend berechtigten Personen ein Hausverbot ausgesprochen werden.
(13) Das unbefugte Plakatieren sowie unbefugte Verteilung von Werbematerial (Werbeschriften, Handzettel, Visitenkarten, Muster, Proben, etc.) ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin ist verboten.
(14) Das Ablagern von Gegenständen, insbesondere von Abfall und Müll, ist verboten.
(15) Das Übernachten in Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände der MHH untersagt.